

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Internet: [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de)

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und  
Veterinäramt | SG  
Tierseuchenbekämpfung und  
Tiergesundheitsschutz  
Bearbeiter/in: Dr. Norman M. Ständer

Tel. +49 (3433) 241 2502  
Fax +49 (3433) 241 2599  
E-Mail: [lueva@lk-l.de](mailto:lueva@lk-l.de)

Dienstgebäude:  
04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:  
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr  
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt  
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr  
Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	342-508.64.2/stä	26.07.2012

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen im Sperrbezirk und Ersatz der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen vom 13.07.2012**

Aufgrund der amtlichen Feststellung eines weiteren Falles der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in Grimma OT Neunitz im Sperrbezirk am 26.07.2012 erlässt das Landratsamt des Landkreises Leipzig auf der Grundlage

- der §§ 2 und 73 des TIERSEUCHENGESETZES (TIERSG) vom 22.06.2004
- des § 1 des SÄCHSISCHEN AUSFÜHRUNGSGESETZES ZUM TIERSEUCHENGESETZ (SÄCHSAGTIERSG) vom 31.12.2011
- der §§ 10 und 11 der BIENENSEUCHEN-VERORDNUNG (BIENSEUCHV) vom 03.11.2004

jeweils in der derzeit geltenden Fassung folgende

### **TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen im Sperrbezirk vom 13.07.2012 wird hiermit ersetzt.

2. Das folgende Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt:

Die Fläche, die durch folgende Grenzen umfasst wird:

Grimmaische Straße, Bahren, Ortsausgang Richtung Neumühle bis zum Alten Teich, auf Höhe des Alten Teiches Kreuzung der Mulde von Norden nach Süden, dann dem Ostufer der Mulde entlang Richtung Süden folgend bis auf Höhe der Ortschaft Höfgen, die Ortschaft Höfgen wird vollständig erfasst, weiter entlang des Messeweges Richtung Schkortitz, die Ortschaft Schkortitz wird vollständig umfasst, weiter entlang der Naundorfer Straße Richtung Bröhsen, die Ortschaft Bröhsen wird vollständig umfasst, weiter entlang der Golzener Straße Richtung Golzern, die Ortschaft Golzern wird vollständig umfasst, dann weiter entlang der Bergstraße Richtung Bahren, an

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0  
Fax : +49 (3433) 241-1111  
E-Mail : [info@lk-l.de](mailto:info@lk-l.de)

Steuernummer: 235/149/03204  
Betriebs-Nr.: 05403393  
Gemeindekennziffer: 14729000

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig Kto. 1 010 020 281 BLZ: 860 555 92 IBAN DE32860555921010020281 BIC WELADE8L  
Sparkasse Muldental Kto. 1 010 000 086 BLZ: 860 502 00 IBAN DE05860502001010000086 BIC SOLADES1GRM

Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente nur für Vorgänge nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.  
Näheres finden Sie auf der Homepage unseres Landkreises unter [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de).

diese Straße grenzende Grundstücke werden vollständig erfasst, an der Nordseite des Betriebsgeländes der Papierfabrik Golzern entlang über die Mulde, die Ortschaft Bahren wird vollständig erfasst, um die Nordseite des südlichen Kettenberg herum auf die Grimmaer Straße Richtung Neumühle zurück wieder bis auf Höhe des Alten Teiches

In diesen so beschriebenen Sperrbezirk fallen somit folgende Ortschaften:

- Bahren
- Dorna
- Döben
- Neuneunitz
- Neunitz
- Kaditzsch
- Höfgen
- Schkortitz
- Grechwitz
- Bröhsen
- Golzern

3. Jeder, der in dem in Punkt 2 genannten Gebiet Bienen hält, hat dies unverzüglich unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes, beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig (LÜVA) anzuzeigen. Für bereits amtstierärztlich untersuchte Bienenvölker bedarf es keiner weiteren Anzeige.
4. Für den in Punkt 2 genannten Sperrbezirk gilt Folgendes:
  - a. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind nach näherer Weisung durch das LÜVA umgehend auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist nach näherer Weisung durch das LÜVA zu wiederholen.
  - b. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
  - c. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - d. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
  - e. Honig darf nicht an Bienen verfüttert werden.
  - f. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach Genehmigung des LÜVA möglich.
5. Die angeordneten Maßnahmen gelten bis auf Widerruf durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig.
6. Für die Maßnahmen unter den Punkten 1 – 5 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

#### **B E G R Ü N D U N G**

Nach §§ 2 und 73 des TIERSG i. V. m. § 1 des SÄCHSAGTIERSG und § 1 des GESETZES ZUR REGELUNG DES VERWALTUNGSVERFAHRENS- UND VERWALTUNGSZUSTELLUNGSRECHTS FÜR DEN FREISTAAT SACHSEN (SÄCHSVWFZG) vom 19.05.2010 in Verbindung mit § 3 (1) des VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZES (VWFZG) vom 21. 09. 1998, jeweils in der derzeit geltenden

Fassung ist das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig sachlich und örtlich für den Erlass dieser Verfügung zuständig.

Mit der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in Grimma, OT Döben am 12.07.2012 muss die zuständige Behörde die Seuchenbekämpfung aufnehmen.

Die amtliche Feststellung eines weiteren Falles der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk am 26.07.2012 führt zu einer Ausdehnung des in der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 13.07.2012 angeordneten Sperrbezirks. Daher ist die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 13.07.2012 entsprechend zu ersetzen.

Die angeordneten Maßnahmen begründen sich in den §§ 10 und 11 der BIENSEUCHV.

Die Punkte 1. – 5. der Verfügung sind nach § 80 TIERSG kraft Gesetz nicht mit aufschiebender Wirkung anfechtbar.

Es handelt sich um eilbedürftige Maßnahmen, von deren Einhaltung eine wirksame Bekämpfung der Seuche abhängt.

Die Anordnung ist in diesem Fall erforderlich, da aufgrund der Gefahr einer Weiterverbreitung der Seuche ein Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung in Anbetracht der gesamtstaatlichen Maßnahmen und der Abwendung von Gefahren, die von infizierten Tieren auf andere Tiere ausgehen können, nicht akzeptabel ist.

Die Abwägung privater Interessen mit dem öffentlichen Interesse ergibt im vorliegenden Fall, dass das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut auf andere Tiere oder Bestände die wirtschaftlichen Interessen derjenigen überwiegt, die durch die Festlegungen dieser Verfügung eingeschränkt werden. Die Maßnahmen sind daher auch angemessen und das mildeste vertretbare Mittel.

#### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat jedoch gemäß § 80 TIERSG keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag der Bekanntmachung als bekanntgegeben.



Dr. A. Möller  
Amtsleiterin

Dr. Stefan Siebert  
stellv. Amtstierarzt  
u. stellv. Amtsleiter



